

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. November 2017

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
21. 11. 17	Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften	597
21. 11. 17	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	606
21. 11. 17	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	612
23. 10. 17	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	613
6. 11. 17	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Zwölferholz – Haid«	614

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat am 8. November 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 27 Absatz 2 Sätze 1 und 4, § 33 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 1 und 3, § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 59 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6, § 60 Absatz 2 Satz 1 und § 68 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.
- In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§§ 21 und 22« durch die Angabe »§§ 18 und 20 bis 22« ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die beteiligte Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG prüft bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG kann auch die beteiligte Naturschutzbehörde hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Gliederungsnummer »3« ein Punkt gesetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »(§ 2 Absatz 9 LBO)« gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 »5. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen.«
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 »(4) Das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.«
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort »nationalen« durch das Wort »Nationalen« ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
- d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.«
- e) Es werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:
 »(9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden
1. für die Naturparke ›Schwäbisch-Fränkischer Wald‹ und ›Stromberg-Heuchelberg‹ das Regierungspräsidium Stuttgart,
 2. für die Naturparke ›Neckartal-Odenwald‹ und ›Schwarzwald Mitte/Nord‹ das Regierungspräsidium Karlsruhe,
 3. für die Naturparke ›Obere Donau‹ und ›Schönbuch‹ das Regierungspräsidium Tübingen,
 4. für den Naturpark ›Südschwarzwald‹ das Regierungspräsidium Freiburg.
- (10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.
- (11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Verordnungsgeberin auch für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flä-

chenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.«

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

»§ 24

Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer der in § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 oder § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.

(2) Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden. Ergänzend hierzu sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im

Staatsanzeiger, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, im Übrigen in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, sowie der räumlich betroffenen Gemeinden, bei Letzteren wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen; rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung berührten Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(5) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(6) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei

Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG kann eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile auch bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG kann die Verkündung einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.

(9) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Weicht die Abgrenzungsbeschreibung im Verordnungstext von der Abgrenzungsdarstellung in der Karte ab, sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

(10) Für Satzungen gelten die Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.«

8. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 24« die Wörter »Absatz 7 bis 9« eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) In der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 sind der Schutzgegenstand, der Träger des Naturparks, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen.«
10. § 31 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:
 1. Streuwiesen, Kleinseggenriede und Landschilfröhrichte,
 2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,
 3. Staudensäume trockenwarmer Standorte,
 4. offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe,
 5. Höhlen, Stollen und Dolinen sowie
 6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.«
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nummer 4« durch die Angabe »Nummer 6« ersetzt.
12. In § 36 Absatz 3 wird die Angabe »Absatz 9« durch die Angabe »Absatz 8« ersetzt.
13. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Anhänger« ein Komma und die Wörter »elektronischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung« eingefügt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
»Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf einem Datenträger übersandt werden. Ferner können die Unterlagen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu zur Verfügung gestellt werden.«
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) In den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der beteiligten Naturschutzbehörde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen absehen, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind.«
15. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»(2) Über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus erstreckt sich ein Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, wenn dieses zusammen mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.«
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
»b) § 40 Absatz 1, § 40a Absatz 1, 3 und 4, § 40c Absatz 1 bis 3 BNatSchG.«
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter »oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, und dies anders nicht sichergestellt werden kann« gestrichen.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
»(6) Die nächsthöhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.«
 - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
17. § 60 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird nach dem Wort »erstellen« der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
»8. die Aufgaben nach § 40e und § 40f BNatSchG wahrzunehmen.«
18. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät das für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums. Die Geschäftsführung obliegt dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.«
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »der obersten Naturschutzbehörde« durch die Wörter »dem für Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter »die oberste Naturschutzbehörde« durch die Wörter »das für Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird nach den Wörtern »fördern und« das Wort »diese« eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter »Die oberste Naturschutzbehörde« durch die Wörter »Das für Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
20. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Naturschutzbehörden« durch die Wörter »in Satz 1 genannten Stellen« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 6« ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Verwaltungsbehörden des Landes übermitteln den Landschaftserhaltungsverbänden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlichen personenbezogenen Daten.«
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - »4. entgegen § 31 Absatz 4 eine Allee beseitigt oder Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen können,
 5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ein in § 33 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,«
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung fährt,«
 - bb) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

»13. entgegen § 47 Absatz 1 nicht dauerhafte Unterkünfte aufstellt.«
22. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Verwaltungsverfahren, die vor dem 14. Juli 2015 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 zu Ende zu führen. Verwaltungsverfahren, die zwischen dem 14. Juli 2015 und dem 30. November 2017 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes in der am 30. November 2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Für Verfahren zum bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jeweils ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.«
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »Fassung« ein Komma eingefügt.
23. In der Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort »Naturräume« durch das Wort »Naturräume« ersetzt.
24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter »und Kleinseggenriede« durch die Wörter »Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte« ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 1.3 angefügt:

»1.3 Land-Schilfröhrichte

Erfasst sind Schilfbestände abseits von Gewässern, auch auf brachliegenden ehemaligen Acker- und Grünlandflächen (Land-Schilfröhrichte).

Besonders typische Art der Land-Schilfröhrichte ist:

Schilfrohr (*Phragmites australis*).«
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort »Bodensees« die Wörter »sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation« eingefügt.
 - bb) Nach der Überschrift wird folgende Überschrift Nummer 2.1 eingefügt:

»2.1 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees«
 - cc) Der bisherige Wortlaut von Nummer 2 wird zum Wortlaut von Nummer 2.1.
 - dd) Es wird folgende Nummer 2.2 angefügt:

»2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation

Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind zumindest zeitweise wasserführende, ehemalige Haupt- oder Nebengerinne von Fließgewässern einschließlich ihrer typischen Umgebung. Die typische Umgebung kann entsprechend der Ufervegetation naturnaher Bach-

und Flussabschnitte oder den Verlandungsbereichen stehender Gewässer ausgebildet sein. Nicht erfasst sind Altarme, deren Ufer oder Sohle über längere Strecken künstlich verändert wurde.

Besondere typische Arten der Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer oder Arten der naturnahen unverbauten Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation sowie folgende Arten:

Armleuchter-Algen (*Chara fragilis*, *Chara aspera*, *Chara hispida*, *Chara vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*), Wasserlinsen (*Lemna minor*, *Lemna gibba*, *Lemna trisulca*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).«

- c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

»3 **Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 (Staudensäume trockenwarmer Standorte)**

Bei Staudensäumen trockenwarmer Standorte handelt es sich um Staudenfluren an meist süd- bis südwestexponierten Standorten, insbesondere an trockenen Wald- oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten.

Besondere typische Arten der Staudensäume trockenwarmer Standorte sind:

Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Graslilien-Arten (*Anthericum ramosum*, *Anthericum liliago*), Kronwicken-Arten (*Securigera varia*, *Coronilla coronata*), Haarstrang-Arten (*Peucedanum cervaria*, *Peucedanum oreoselinum*), Diptam (*Dictamnus albus*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Hain-Flockenblume (*Centaurea nigra* subsp. *nemoralis*), spezielle Habichtskraut-Arten (*Hieracium sabaudum*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium racemosum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

4 **Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 (offene Felsbildungen auch außerhalb der alpinen Stufe)**

Offene Felsbildungen umfassen innerhalb und außerhalb des Waldes fast vegetationsfreie, oft nur von Moosen und Flechten bewachsene Felsen, spärlich bewachsene Felsköpfe, Felsspalten und Felsbänder mit zum Teil geringem Gehölzanteil sowie Felsüberhänge (Balmen) mit einer speziellen Balmenvegetation. Eingeschlossen sind auch Steilwände aus Molasse im westlichen Bodenseegebiet.

Besondere typische Arten der offenen Felsbildungen sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium viride*, *Asplenium septentrionale*, *Asplenium adiantum-nigrum*, *Asplenium rutamuraria*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Habichtskräuter (*Hieracium humile*, *Hieracium schmidtii*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährige Fetthenne (*Sedum annuum*), Felsen-Leimkraut (*Silene rupestris*), Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Pfingstnelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Perlgras-Arten (*Melica ciliata*, *Melica transsilvanica*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und zahlreiche spezielle Moos- und Flechten-Arten.«

- d) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:

»5 **Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 (Höhlen, Stollen und Dolinen)**

5.1 **Höhlen und Stollen**

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche und Höhlen, die an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen. Stollen sind künstlich entstandene, nicht gemauerte unterirdische Hohlräume. Erfasst werden seit längerer Zeit nicht genutzte Stollen. Es kommt nicht darauf an, dass die Höhlen und Stollen für den Standort typische Tierarten beheimaten.

Besondere typische Arten sind:

Fledermaus-Arten (zum Beispiel *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen, zum Beispiel Streifenfarn-Arten (*Asplenium trichomanes*, *Asplenium viride*, *Asplenium rutamuraria*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*) und Arten der Balmenvegetation, zum Beispiel Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*).

5.2 **Dolinen**

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind. Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig. Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.«

e) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6 und wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe »Nummer 5« durch die Angabe »Nummer 6« ersetzt.

bb) Die Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

»6.1 Feldhecken und Feldgehölze

Feldhecken sind kleinere, linienhafte Gehölzbestände in der freien Landschaft, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind. Feldgehölze sind meist flächige Gehölzbestände in der freien Landschaft aus naturraum- und zugleich standorttypischen Arten von nicht mehr als 50 m Breite oder von weniger als 0,5 ha Fläche, bei denen Bäume in nennenswertem Umfang am Bestandsaufbau beteiligt sind und eine Baumschicht bilden. Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m² Fläche sowie Feldhecken von weniger als 20 m Länge. Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn-Arten (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Ahorn-Arten (*Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schneeball-Arten (*Viburnum lantana*, *Viburnum opulus*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).«

Artikel 2

Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium)« durch die Wörter »bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 31 werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter

»Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »dem Ministerium« durch die Wörter »den für den Naturschutz und die Waldwirtschaft zuständigen Ministerien« ersetzt.
4. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur« durch die Wörter »für den Verkehr zuständigen Ministeriums« ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. bauliche Anlagen, Werbeanlagen sowie Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,«.
 - b) In Nummer 9 werden die Wörter »in einem Abstand von 3000 Meter« durch die Wörter »innerhalb eines Umgriffs von 3000 m« ersetzt.
 - c) In Nummer 15 werden die Wörter »§ 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 NatSchG« durch die Wörter »§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 45 NatSchG« ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter »den Vorschriften des § 27 des Landesjagdgesetzes und des« gestrichen.
7. In § 14 Absatz 3 und 12 sowie § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort »Ministerium« die Wörter »für den Naturschutz zuständige« eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort »bestimmt« durch das Wort »beruft« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
9. In § 14 Absatz 11, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 sowie Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort »Ministerium« die Wörter »für den Naturschutz zuständigen« eingefügt.
10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - »2. des für die Waldwirtschaft zuständigen Ministeriums,«.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 33 werden die Nummern 3 bis 34.

- b) In Satz 3 werden die Angabe »Nummer 30« durch die Angabe »Nummer 31« und das Wort »vom« durch die Wörter »von dem für den Naturschutz zuständigen« ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 »Die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.«
11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 organisierte Führungen oder Wanderveranstaltungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung durchführt oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 5 zuwiderhandelt.«
- Artikel 3
- Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Artikel 7 § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 449, 474) wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 werden die Wörter »Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium)« durch die Wörter »Das für den Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
 2. In Absatz 2 wird das Wort »Ministerium« durch die Wörter »für den Naturschutz zuständige Ministerium« ersetzt.
- Artikel 4
- Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- § 10 Absatz 2 Satz 1 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBI. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 2 wird aufgehoben.
 2. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
- Artikel 5
- Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung
- Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBI. 1981, S. 2), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Spalte 2 und 3 wird jeweils die Nummer 7.3 gestrichen.
 2. In Spalte 2 und 3 werden jeweils in Nummer 9.1 die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« und die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.
 3. In Spalte 2 und 3 wird jeweils folgende Nummer 9.3 angefügt:
 »9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald«
- Artikel 6
- Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 326, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 »Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG«
 2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Die Anstalt führt die Bezeichnung Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Landesanstalt) und die Kurzbezeichnung LUBW.«
 3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »(3) Im Übrigen erfüllt die Landesanstalt die Aufgaben, die ihr oder der LfU durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden.«
 4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.
 5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Umweltministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind möglich. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt. Ein Mitglied wird durch das Finanzministerium benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Dasselbe gilt für die zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.«

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie legt diesen dem Umweltministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor; soweit der Wirtschaftsplan Aufgaben enthält, die der Fachaufsicht anderer Ministerien unterliegen, ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.«

7. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Fachaufsicht üben die Ministerien aus, in deren Geschäftsbereiche die in § 2 genannten Aufgaben fallen.«

8. In § 14 werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Nummer 16 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330) geändert worden ist, werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C Nummer 46 des Anhangs zu § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»46. der Leiterinnen und der Leiter der Abteilungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,«

Artikel 9

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 567, 568) geändert worden ist, werden im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 die Wörter »Präsident der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498, 500), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

2. In Abschnitt I der Anlage wird die Zeile zur LUBW wie folgt gefasst:

»LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.«

Artikel 11

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

In § 3 Absatz 7 Satz 1, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort »Umweltministerium« durch die Wörter »für Umwelt zuständige Ministerium« ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »für Naturschutz zuständigen Ministerium« ersetzt.

2. Die Anlage 5 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle wird eine Zeile mit der Angabe »A. Gebühren« vorangestellt.

b) Es wird folgender Abschnitt B angefügt:

»B. Auslagen

Nummer	Gegenstand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Duplikaten auf son- stigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

<<

Artikel 13

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBL. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 21, 23 Absatz 5, 30 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach § 34 NatSchG,«.

Artikel 14

Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 5. April 2017 (GBL. S. 241) werden jeweils die Wörter »Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg« durch die Wörter »Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

§ 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes vom 16. April 2013 (GBL. S. 50), das durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich ver-

pflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.«

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat am 8. November 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBL. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

»(10) Bauprodukte sind